

## LITERATUR

Schlegel/Voelzke (Gesamt-Hrsg.), Luthé/Nellissen (Band-Hrsg.) **juris PraxisKommentar SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe**, 2. Auflage 2018, juris GmbH, Saarbrücken, Online-Kommentar mit lfd. Aktualisierung, € 12,00/Monat, Mindestlaufzeit 12 Monate, Online-Abo für 1–3 Nutzer inkl. einer E-Book-Ausgabe (zzgl. 19 % MwSt.) (ISBN E-Book: 978-3-86330-211-5).

Das Spektrum der Kommentare zum Recht der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) ist breit; eine Onlineauswertung über einen bekannten juristischen Fachbuchverlag weist annähernd zehn Kommentare aus. Es kann hier – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – im Wesentlichen skizziert werden wie folgt:

An dem einen Ende der Skala stehen Großkommentare, die als mehrbändige Loseblattwerke (*Jans/Happe/Saubier/Maas* (rd. 8000 Seiten), *Hauck/Noftz* (rd. 3800 Seiten), *Fieseler/Schleicher/Busch/Wabnitz* (rd. 4000 Seiten), *Krug/Riehle* (rd. 7400 Seiten)) herausgegeben werden (dabei nur ein Werk mit integrierter Online-nutzung). Sie alle erheben (mit unterschiedlicher Orientierung und Gewichtung) den Anspruch, das SGB VIII in der Tiefe zu betrachten und Beiträge zur Beurteilung und Lösung aktueller, noch nicht geklärter Konfliktslagen zu liefern.

Am anderen Ende der Skala stehen die einbändigen, regelmäßig als „Kurzkommentare“ bezeichneten Werke (*Kunkel/Kepert/Pattar* (rd. 1500 Seiten), *Münder/Meysen/Trenczek* (rd. 1200 Seiten), *Wiesner* („Vater des SGB VIII“, rd. 2100 Seiten)), die dem Leser einen ersten, für Standardfälle meist ausreichenden Zugriff ermöglichen und schon aus Platzgründen sich beschränken müssen.

Zur zweiten Kategorie zählt auch der hier anzuzeigende, 2018 in 2. Auflage erschienene SGB-VIII-Kommentar in der bekannten Reihe der juris-Praxiskommentare. (Band-)Herausgeber sind der Direktor des Instituts für angewandte Rechts- und Sozialforschung, *Prof. Dr. Ernst-Wilhelm Luthé*, der auch selbst mehrere Vorschriften kommentiert, und Universitätsprofessorin *Prof. Dr. Gabriele Nellissen*.

Diese Werke der zweiten Kategorie sind dadurch gekennzeichnet, dass sie auf (noch) überschaubarem Raum einen möglichst vollständigen Überblick über die Rechtsprechung und das Schrifttum geben und dabei – wo immer angezeigt – auch kritische und weiterführende Bemerkungen beisteuern wollen.

Um das Gesamturteil über die 2. Auflage des juris-PK SGB VIII vorwegzunehmen: Am Befund zur ersten Auflage hat sich nichts geändert. Wer bei Fragen zum Recht der Kinder- und Jugendhilfe zu diesem Werk greift, trifft eine gute Wahl und wird nicht enttäuscht werden.

Zunächst zu den Formalien: Die wichtigste Änderung gegenüber der ersten Auflage 2014 (und zugleich die größte persönliche Herausforderung für den Rezensenten) ist darin begründet, dass der Kommentar ab der zweiten Auflage nicht mehr (auch) in gebundener Fassung aufgelegt wird, sondern nur noch als Onlineversion (mit stetiger Aktualisierung) und einer E-Book-Ausgabe erscheint.

Der Kommentierung eines jeden Artikels des SGB VIII und des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) sind durchgängig – neben einer Inhaltsübersicht – nützliche Basisinformationen (A) (regelmäßig) zur Textgeschichte, Vorgängervorschriften, Parallelvorschriften, systematische Zusammenhänge und ausgewählte Literaturhinweise vorangestellt. Sodann erfolgt die eigentliche Kommentierung (B. Auslegung der Norm) mit Aussagen zum Regelungsgehalt, zum Normzweck und zum Inhalt der Norm im Einzelnen. Zwischenüberschriften und Randnummern gliedern den Text. Das Schriftbild ist gut lesbar, Hervorhebungen im Fettdruck und – soweit Verlinkungen auf Vorschriften, Gerichtsentscheidungen, Fußnoten oder Literatur-

quellen vorliegen – in roter Farbe unterstützen den (digitalen) Leser zusätzlich. Abschließend werden, wo immer angezeigt, hilfreiche Praxishinweise gegeben (z. B. bei §§ 8 a und 8 b, § 42, § 62, § 72, § 92). Der Fußnotenapparat ist ergiebig. Erleichtert wird die digitale Arbeit durch ein dem Inhaltsverzeichnis nachfolgendes Verzeichnis über den Update-Stand (mit Hinweis auf Aktualisierungsdatum und aktualisierte Vorschrift).

Zum Inhaltlichen: Die Kommentatoren, allesamt aus dem Hochschulbereich, der Sozial- und Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie aus der Rechtsanwaltschaft, haben sich einem Stil verpflichtet, der das Wesentliche und meist noch mehr enthält.

Gegenüber der Voraufgabe wurden vier Gesetze eingearbeitet. Dazu gehören das Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher v. 28.10.2015 (VerbaKJUVBG), das Bundesteilhabegesetz (BTHG) v. 23.12.2016, das Gesetz zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes und anderer Vorschriften v. 17.07.2017 und das Gesetz zur Neuregelung des Schutzes von Geheimnissen bei der Mitwirkung Dritter an der Berufsausübung schweigepflichtiger Personen v. 30.10.2017.

Aus der Rechtsprechung waren seit der Voraufgabe ungezählte (sozial-)verwaltungs- und zivilrechtliche Entscheidungen, insbesondere auch solche des Bundesverwaltungsgerichts (zum Beginn der Ausschlussfrist und zum Leistungsbegriff des § 111 Satz 1 SGB X (Urteil vom 27.04.2017 – 5 C 8.16), zum Kostenersatzanspruch des örtlichen Trägers nach Wechsel der örtlichen Zuständigkeit (Urteil vom 22.06.2017 – 5 C 3.16) sowie zur Abgrenzung der Ausland- und Inlandhilfe im Bereich der Jugendhilfe (Urteil vom 31.05.2018 – 5 C 1.17)) und des Bundesgerichtshofes (zur Amtshaftung des Jugendhilfeträgers bei unterbliebener Bereitstellung eines Betreuungsplatzes für ein anspruchsberechtigtes Kind – Urteil vom 20.10.2016 – III ZR 278/15) und manches mehr einzuarbeiten. All dies ist geschehen, Lücken sind nicht erkennbar.

An der Meinungsfreude der Kommentatoren hat sich nichts geändert. *Luthé* hält an seiner in der ersten Auflage vertretenen Auffassung fest, dass es der Aufnahme von Kindergrundrechten in das Grundgesetz nicht bedarf, weil eine solche nur verdeutlichen könne, was verfassungsrechtlich ohnehin gelte (§ 1, Rd. Nrn. 4 ff).

*Weißberger* beantwortet die höchstrichterlich bislang noch nicht entschiedene Frage, ob ein Jugendhilfeausschuss auch Anlässen der laufenden Verwaltung an sich ziehen kann, im Interesse einer klaren und vorhersehbaren Kompetenzzuordnung abschlägig (§ 70, Rd. Nr. 24). Ferner vertritt er die Auffassung, dass Verstöße gegen die Verpflichtung der öffentlichen Träger zur Beschäftigung qualifizierter Mitarbeiter und zur Bereitstellung ausreichender Fortbildungsmöglichkeiten im Interesse der Kinder und Jugendlichen von den Rechtsaufsichtsbehörden konsequent beanstandet werden müssen (§ 72, Rd. Nr. 37). *Lange* schließlich bleibt bei der scharfen und in Teilen der Literatur geteilten Kritik an der Auslegung des Bundesverwaltungsgerichts zu § 86 Abs. 5 Satz 2 SGB VIII a. F. und antizipiert bis zu einer etwaigen Kurskorrektur weitere (kostenerstattungsrechtliche) Rechtsstreitigkeiten (§ 86, Rd. Nrn. 127 ff.).

Fazit: Ob der geneigte Leser den Sprung ins (ausschließlich) digitale Kommentierungszeitalter mitgehen wird, kann der Rezensent nicht beurteilen. In jedem Fall aber kann der juris-PK SGB VIII aufgrund der inhaltlichen Qualität und der – gegenüber den Konkurrenzwerken – unschlagbar hohen Aktualität zu den Spitzenwerken unter den SGB-VIII-Komentaren gezählt werden.

*Christian Wörner, Diplom-Verwaltungswirt (FH), Landratsamt Würzburg*